

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Torgau
beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 17.01.2019 gemäß

§ 8 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20.8.2010 (ABL 2010, Heft 10) geändert durch Verordnung vom 26.4.2013 (Abl.S.198)

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Torgau, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte

2. der Antragsteller bzw. Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit und ggf. vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen- die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder durch Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Kreiskirchenamt, Nikolaiplatz 3/4, 04838 Eilenburg gewahrt.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)

1.1. je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre)	420,00 €
1.2. je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	700,00 €
1.3. je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 25 Jahre)	700,00 €

2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

2.1. Einzelwahlgrabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	800,00 €
Je weiterem Grablager	400,00 €
2.2. Einzelurnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	800,00 €
Je weiterem Grablager	400,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen.

Bei späteren Beerdigungen/ Urnenbeisetzungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Verlängerungsgebühr für | |
| - Einzelwahlgrab nach 2.1 und 2.2. | 32,00 € / pro Jahr |
| - je weiterem Grablager | 16,00 € / pro Jahr und Grablager |

3. Gebühr für die Nutzung einer Urnengemeinschaftsanlage

Urnenwiesenstelle für 25 Jahre Ruhezeit einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr 1100,00 €

4. Gebühr für die Nutzung eines Urnengemeinschaftsgrabes Anlage für insgesamt 10 Urnenbeisetzungen mit Grabmal

Pro Urnenstelle für 25 Jahre Ruhezeit einschließlich Nutzungsgebühr/ Friedhofsunterhaltungsgebühr/ Dauerbepflanzung/ Pflege/ Denkmal/ Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit 2900,00 €

§ 7 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1.1. Sargbestattung eines Kindes unter 5 Jahren,
eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht | 560,00 € |
| 1.2. Sargbestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 820,00 € |
| 1.3. Beisetzung einer Urne | 560,00 € |

(2) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, Wurzeln, tief gehender Frost, Morast) wird auf die Bestattungsleistung ein Zuschlag erhoben. 5 %

- | | |
|--|----------|
| (3) Trauerfeier an Sarg (Beisetzung erfolgt auf anderem Friedhof) | 230,00 € |
| (4) Trauerfeier an Urne (Beisetzung erfolgt auf anderem Friedhof) | 158,00 € |
| (5) Trauerfeier am Sarg (mit späterer Beisetzung
der Urne auf dem Friedhof Torgau) | 148,00 € |

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausbettung einer Ascheurne oder eines Sarges wird nach tatsächlichem Aufwand und Materialaufwand berechnet.

(2) Bei einer Wiedereinsetzung innerhalb desselben Friedhofes sind zusätzlich die Gebühren einer Urnenbeisetzung/ Sargbestattung entsprechend § 7 zu zahlen.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Grabberäumungsgebühren werden nach tatsächlichem Aufwand und Materialaufwand berechnet.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die laufenden Pflege- und Unterhaltungskosten sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Verkehrssicherheit auf dem Friedhof wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Grablager und Jahr von 28,00 €

und bei Grabstellen mit mehr als 2 Grablagern 56 € erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist am 31.03. des Erhebungsjahres fällig.

Zur Einsparung von Verwaltungskosten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr **für jeweils zwei Jahre**, im ersten Jahr des Erhebungszeitraumes fällig. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis Ablauf der Ruhezeit erhoben werden.

§ 11 Grabmalgebühren

Für die Errichtung oder Änderung und der Grabmale und andere bauliche Anlagen wird folgende Gebühr erhoben:

Genehmigungs-/ Kontrollgebühr 68,00 €

§ 12 Nutzungsgebühren Friedhofskapelle und weitere besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	220,00 €
2. Benutzung des Aufbahrungsraumes	110,00 €
3. Formhügel nach Sargbestattungen (mit Holzform)	160,00 €

§ 13 Sonstige Gebühren und Verwaltungsgebühren

1. Überlassung einer Friedhofsordnung	2,60 €
2. Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung	1,50 €
3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
4. Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	46,00 €
5. Verwaltungsgebühr pro Stunde	41,00 €
6. Arbeitsstunde Friedhofsarbeiter	36,00 €
7. Mahngebühr	10,00 €

§ 14 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand und Materialaufwand fest.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2012 außer Kraft

Friedhofsträger:

Torgau, den 17.01.2019



Siegel

U. Seifert

.....
(Vorsitzender des Gemeindegemeinderates)

R. Kühnert

.....
(Mitglied)

M. Jäger

.....
(Mitglied)

Genehmigungsvermerk des Kreiskirchenamtes:

Die Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Torgau mit Beschluss vom 17.01.2019, wird hiermit genehmigt.

Eilenburg, den 17.1.19

Siegel

Reg.-Nr. 631/14/2019

Quast

.....
(Unterschied)

